



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 2. August 2023

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Quellensteuerbefreiung für Lizenzgebühren (Royalties) zwischen Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören.....	2
2. Verwaltungsratsbezüge an Nichtansässige mit Rückzahlungspflicht: kein Quellensteuer-Einbehalt.....	3
3. Direkter Einfluss der italienischen Betriebsstätte in die Tätigkeit der Muttergesellschaft.....	3
4. Die Schweiz wird von der „Schwarzen Liste“ gestrichen.....	4
5. Auch Registrierkassen gehen in den Urlaub.....	4
6. Kanzleiferien.....	4

1. Quellensteuerbefreiung für Lizenzgebühren (Royalties) zwischen Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören

Die Verordnung 2003/49/EG ermöglicht es, Quellensteuern auf Lizenzgebühren (und auch auf Zinszahlungen) zu vermeiden, wenn an der Transaktion verbundene Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Um diesen Vorteil in Anspruch nehmen zu können, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- das italienische Unternehmen, das die Lizenzgebühren zahlt, muss zwangsläufig der IRES unterliegen, ohne von den Befreiungsregelungen zu profitieren, oder es muss eine (ebenfalls der IRES unterliegende) Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens sein, sofern die Lizenzgebühren mit der Tätigkeit der Betriebsstätte zusammenhängen;
- es muss ein Beteiligungsverhältnis zwischen demjenigen, der die Lizenzgebühren zahlt, und demjenigen, der sie erhält, bestehen, das wie folgt aussehen kann:
 - a) das zahlende Unternehmen hält unmittelbar mindestens 25 % der Stimmrechte an dem begünstigten Unternehmen;
 - b) das begünstigte Unternehmen hält unmittelbar mindestens 25 % der Stimmrechte an dem zahlenden Unternehmen;
 - c) ein drittes Unternehmen (Kapitalgesellschaft) hält unmittelbar mindestens 25 % der Stimmrechte sowohl an dem zahlenden als auch an dem begünstigten Unternehmen.

Nach italienischem Recht sind folgende zusätzliche Bedingungen zu erfüllen:

- die ausländischen Unternehmen müssen in einem der Mitgliedstaaten ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer sein (sie müssen auch der Körperschaftsteuer unterliegen, ohne von den Befreiungsregelungen zu profitieren);
- die Lizenzgebühren müssen im Staat, in welchem der Begünstigte seinen Rechtsitz hat, der Körperschaftsteuer unterliegen.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers wird in der Verordnung Nr. 14905/2023 des Kassationsgerichtshofs betont, dass das Unternehmen, das die Zahlungen erhält, kein bloßer Vermittler zwischen dem Unternehmen, das die Lizenzgebühren zahlt, und dem Unternehmen, das die Zahlungen tatsächlich erhält, sein darf.

Um im Falle einer Prüfung nachweisen zu können, dass das Unternehmen, das die Zahlungen erhält, der tatsächliche Begünstigte der Transaktion ist, müssen drei Tests bestanden werden: Substantive Business Activity Test, Dominion Test und Business Purpose Test.

2. Indirekte Verwaltungsratsbezüge an Nichtansässige: kein Quellensteuer-Einbehalt

Die Agentur der Einnahmen hat vor kurzem Klärungen zum Thema indirekte Verwaltungsratsbezüge an Nichtansässige veröffentlicht. D.h. der Fall, in dem die an den Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen aufgrund vertraglicher Klauseln von einem Dritten direkt an den Arbeitgeber gezahlt werden.

Im vorliegenden Fall geht es um indirekte Vergütungen, die einem Verwalter einer italienischen Gesellschaft gezahlt werden. Gleichzeitig stellt sich heraus, dass die Person ein Angestellter einer ausländischen Gesellschaft mit Sitz in der EU (einer Tochtergesellschaft der italienischen Gesellschaft) ist. In diesem Fall ist die Vergütung des Verwalters weder nach italienischem Recht noch nach dem Abkommen zwischen den beiden Staaten als Einkommen aus Lohnabhängiger Arbeit anzusehen. Daher sind die fraglichen Vergütungen in Bezug auf das Amt des Verwalters für die Ermittlung des Einkommens in Italien nicht relevant und unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn sie von der italienischen Gesellschaft an die ausländische Gesellschaft gezahlt werden.

3. Direkter Einfluss der italienischen Betriebsstätte in die Tätigkeit der Muttergesellschaft

Die Agentur der Einnahmen hat sich in einer ihrer kürzlich veröffentlichten Antworten (Nr. 336 vom 01.06.2023) mit der Rolle einer italienischen Betriebsstätte eines luxemburgischen Unternehmens befasst. Diese luxemburgische Gesellschaft erbringt Finanzdienstleistungen für italienische Privatpersonen und Gesellschaften und stellt diese direkt über die ausländische Steuerposition in Rechnung. Die Betriebsstätte gibt an, nur unterstützende und verkaufsfördernde Tätigkeiten auszuüben, ohne an der Ausübung der Hauptdienstleistung der Muttergesellschaft beteiligt zu sein.

Die Agentur der Einnahmen beanstandet die Rolle der Betriebsstätte, da aufgrund der erhaltenen Unterlagen davon auszugehen ist, dass die Betriebsstätte auch Dienstleistungen erbringt, die als wesentlich für die von der Muttergesellschaft erbrachten Dienstleistungen gelten.

Folglich stellt die Betriebsstätte aus umsatzsteuerlicher Sicht in Bezug auf die von der Muttergesellschaft getätigten Leistungen Rechnungen an ihre italienischen Kunden aus, und in Bezug auf die für die Muttergesellschaft erbrachten Unterstützungsleistungen werden Rechnungen ohne Mehrwertsteuer ausgestellt, für dieselbe erbrachte Dienstleistung gegenüber demselben wirtschaftlichen Subjekt.

Unterschiedliche Unternehmensregelungen können jedoch zu anderen Schlussfolgerungen als den soeben beschriebenen führen. Daher müssen die korrekten MwSt.-Regelungen von Fall zu Fall überprüft werden.

4. Die Schweiz wird von der „Schwarzen Liste“ gestrichen

Die Schweiz wird ab dem Jahr 2024 endgültig von der Schwarzen Liste gestrichen.

Das bedeutet, dass Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden nicht mehr nachweisen müssen, dass die Wohnsitzverlegung nicht fiktiv ist. Außerdem werden die Strafen für Verstöße gegen die steuerliche Meldepflicht von Immobilien und Einkommen im Ausland nicht verdoppelt. Auch die Frist für Kontrollen wird nicht verdoppelt, d.h. sie wird von 10 auf 5 Jahre reduziert.

5. Auch Registrierkassen gehen in den Urlaub

Kunden, welche Registrierkassen verwenden und den Betrieb für mehr als 12 Tage schließen, müssen Ihre Registrierkassen in den Modus "außer Betrieb" stellen.

6. Kanzleiferien

Wir weisen darauf hin, dass die Kanzlei vom 7. August bis zum 25. August 2023 wegen Ferien geschlossen bleibt.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)